

Salutwaffen



Antrag auf Erteilung einer Waffenbesitzkarte bzw. Eintrag in eine Waffenbesitzkarte für eine Salutwaffe

Name		
Vorname		
Geburtsdatum		
Geburtsort		
Staatsangehörigkeit		
Personalausweis-oder Passnummer		
Straße		
PLZ und Ort		
Vorherige Wohnanschrift (bei Umzug in den letzten 5 Jahren)		
Telefonnummer		E-Mail
Art der Waffe		
Hersteller		
Modell		
Kaliber		
Seriennummer		
Erworben von:		
Geburtsdatum		
Anschrift		
Erworben am		

Bedürfnis für den Erwerb und Besitz der o. g. Salutwaffe:

- Theateraufführungen
- Foto-, Film- oder Fernsehaufnahmen oder
- für die Teilnahme an kulturellen Veranstaltungen oder Veranstaltungen der Brauchtumspflege

Ein entsprechender Nachweis liegt bei wird nachgereicht

Aufbewahrung der o. g. Salutwaffe (Aufbewahrung wie bei erlaubnisfreien Schusswaffen):

- abschließbares Behältnis mit Stangenriegelschloss oder

Datum,

Unterschrift des Antragstellers

Hat jemand am 01.09.2020 eine erlaubnispflichtige Salutwaffe im Sinne von Anlage 1, Abschnitt 1, Unterabschnitt 1 Nr. 1.5 WaffG besessen, die er vor diesem Tag erworben hat, so hat er spätestens am 01.09.2021 eine Erlaubnis nach § 10 Abs. 1 Satz 1 WaffG (Waffenbesitzkarte) oder gleichgestellte Erlaubnis zum Besitz zu beantragen oder einem Berechtigten, der zuständigen Behörde oder einer Polizeidienststelle zu überlassen. Für die Zeit bis zur Erteilung oder Versagung der Erlaubnis gilt der Besitz als erlaubt (siehe Anlage 1, Abschnitt 1, Unterabschnitt 1, Nr. 1.5.1 und 1.5.2).

Hinweis § 58 Abs. 16 WaffG

Hat jemand am 01.09.2020 eine nach Anlage 2, Abschnitt 1, Nummer 1.2.8 WaffG *verbotene* Salutwaffe besessen, die er vor diesem Tag erworben hat, so wird das Verbot ihm gegenüber in Bezug auf diese Waffe nicht wirksam, wenn er bis zum 01.09.2021 die Waffe einem Berechtigten, der zuständigen Behörde, einer Polizeidienststelle überlässt oder beim Bundeskriminalamt Wiesbaden eine Ausnahme gem. § 40 Abs. 4 WaffG beantragt.